

Nachtrags- und Sonderkredit

Bericht und Antrag Nr. 339 des Synodalrats an die Synode betreffend Nachtrags- und Sonderkredit für Projekte zur Stärkung der Seelsorge, Diakonie und weiterer kirchlicher Leistungen in gesellschaftspolitisch herausfordernden Zeiten

Luzern, 5. April 2023

1. Rechtliche Grundlagen und Verfahren

Die Vornahme einer Ausgabe setzt neben einer Rechtsgrundlage und einer Ausgabenbewilligung (z.B. Sonderkredit) einen ausreichenden Budgetkredit voraus. Falls letzterer nicht ausreicht, ist bei der Synode ein Nachtragskredit zu beantragen.

1.1. Nachtragskredit

Gemäss § 15 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Finanzhaushalt vom 28. Mai 2019 (FHG; LRS 5.01) enthält das Budget für jeden Aufgabenbereich je einen Budgetkredit in der Erfolgsrechnung und in der allfälligen Investitionsrechnung. Dabei werden die Budgetkredite der Erfolgsrechnung als Saldo des Aufwandes und des Ertrags festgesetzt. Aufwand und Ertrag werden separat ausgewiesen. Budgetkredite sind verbindlich und dürfen grundsätzlich nicht überschritten werden (§ 16 Abs. 1 FHG). Reicht ein Budgetkredit nicht aus, so ist - abgesehen von wenigen, hier nicht massgeblichen Ausnahmen - bei der Synode rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen. Nachtragskredite sind nur zulässig, wenn eine Kompensation innerhalb des bewilligten Budgetkredits nicht möglich oder nicht verhältnismässig ist (vgl. § 19 FHG).

1.2 Sonderkredit

Freibestimmbare Ausgaben, die im einzelnen Fall ein Prozent und jährlich mehr als insgesamt fünf Prozent des im laufenden Rechnungsjahr budgetierten Kirchensteuerertrags der landeskirchlichen Organisation übersteigen, hat Synode mittels eines Sonderkredits zu bewilligen (§ 24 Abs. 1 lit. a FHG). Der Sonderkredit ist die Ermächtigung der Synode, für eine bestimmtes Vorhaben bis zur Höhe des bewilligten Kredits Ausgaben zu tätigen. Ein Sonderkredit ist vor dem Eingehen von Verpflichtungen einzuholen (§ 28 Abs. 1 u. 2 FHG). Ist für ein Vorhaben, für das ein Nachtragskredit (Budgetkredit) zu beantragen ist, ein Sonderkredit (Ausgabenbewilligung) erforderlich, so ist dieser spätestens mit dem Nachtragskredit zu beantragen.

2. Nachtragskredit für Seelsorge in gesellschaftspolitisch herausfordernden Zeiten

Mit Bericht und Antrag Nr. 336 des Synodalrats an die Synode betreffend die Jahresrechnung 2022 der landeskirchlichen Organisation vom 5. April 2023 beantragt der Synodalrat im Rahmen der Verwendung des Ertragsüberschusses die Bildung von CHF 100'000.00 als Rückstellung für Projekte zur Stärkung der Seelsorge, der Diakonie und weiterer kirchlicher Dienstleistungen in gesellschaftspolitisch herausfordernden Zeiten (S. 5 ff. Bericht und Antrag Nr. 336 des Synodalrats an die Synode betreffend Jahresrechnung 2022). Dies mit dem Ziel, den gesellschaftlichen Entwicklungen und der steigenden Nachfrage nach Seelsorge sowie Gesprächen in ergänzenden Formen (u.a. digital) entsprechen zu können. Kooperationen, Koordination sowie Kommunikation mit Partnerorganisationen (beispielsweise 143 Dargebotene Hand) sind dabei zu prüfen, zu konzipieren, umzusetzen und auch zu evaluieren, um die Nachhaltigkeit sicherzustellen. Diese Rückstellung dient der Finanzierung dieser Aufgabe, stellt jedoch keinen Budgetkredit dar.

Der Synodalrat möchte mit der Planung, Konzeptionierung, Evaluation und nachhaltigen Umsetzung zeitnah bereits im Jahr 2023 beginnen. Gemäss ersten Abklärungen und Kostenschätzungen benötigt er zu diesem Zweck einen Nachtragskredit von maximal CHF 50'000.00.

2.1 Bisherige Kredite

Mit Bericht und Antrag Nr. 329 betreffend «Aufgaben- und Finanzplan 2023-2026 mit Budget 2023» vom 19. Oktober 2022 hat die Synode das Globalbudget des Aufgabenbereichs «Gemeindeleben» mit CHF 356'310.71 beschlossen, wobei der Bereich «Seelsorge» mit einem Betrag von CHF 343.810.71 den Hauptanteil ausmacht. Darin enthalten sind die Besoldungskosten der Spitalpfarrämter und der Hochschuleelsorge sowie die Palliativ Seelsorge mit insgesamt mehr als CHF 336'000.00. Die verbleibenden rund CHF 20'000.00 werden einerseits für die Polizei- und Feuerwehrseelsorge, die Notfallseelsorge sowie für Gottesdienste, Ordinationen und Beauftragungen eingesetzt. Die Kostenentwicklung der vergangenen Jahre zeigt, dass diese Mittel benötigt werden für die vorhandene standortgebundene Seelsorge. Die Budgetunterschreitung in der Jahresrechnung 2022 ist im Wesentlichen auf die lange Stellenvakanz am Standort Sursee/Wolhusen zurückzuführen.

Neben der vorstehend genannten standortgebundenen Seelsorge ist gleichzeitig feststellbar, dass in gesellschaftspolitisch herausfordernden Zeiten und mit dem fortschreitenden digitalen Wandel die Nachfrage nach Seelsorge mit niederschwelligem, anonymem und zeitunabhängigem Zugang sehr gefragt ist. Vor diesem Hintergrund ist es angezeigt, dass die Landeskirche geeignete Massnahmen zeitnah prüft, konzipiert, umsetzt und evaluiert, um Nachhaltigkeit sicherzustellen.

2.2 Mögliche Kompensationen

Eine Kompensation des mit dem vorliegenden Bericht und Antrag beantragten Betrags von CHF 50'000.00 in der Erfolgsrechnung des Aufgabenbereichs «Gemeindeleben» ist nicht möglich, zumal es sich beim Hauptanteil der Kosten um gebundene Ausgaben für die Besoldung der Spitalpfarrämter handelt und die verbleibenden Mittel von rund CHF 20'000.00 für die restlichen Aufgaben dieses Bereichs bereits knapp budgetiert sind. Deshalb erscheint auch eine teilweise Kompensation als nicht realistisch bzw. wäre nicht verhältnismässig.

Die mit dem beantragten Nachtragskredit zu tätigenen Aufwendungen sind der Aufgaben- gruppe Nr. 10 (Seelsorge) zu belasten.

3. Sonderkredit für Seelsorge in gesellschaftspolitisch herausfordernden Zeiten

Freibestimbare Ausgaben, die im einzelnen Fall ein Prozent und jährlich mehr als insgesamt fünf Prozent des im laufenden Rechnungsjahr budgetierten Kirchensteuerertrags der landeskirchlichen Organisation übersteigen, hat Synode mittels eines Sonderkredits zu be- willigen (§ 24 Abs. 1 lit. a FHG). Angesichts der für 2023 budgetierten Kirchensteuererträge

von rund CHF 2.219 Mio. beträgt der Grenzwert für den Einzelfall rund CHF 22'000.00 (1 %) bzw. CHF 110'000.00 (5 %) für das gesamte Jahr.

Der mit dem vorliegenden Bericht und Antrag beantragte Nachtragskredit für den Aufgabenbereich «Gemeindeleben» bzw. den Bereich «Seelsorge» für das Jahr 2023 liegt über der Ausgabenkompetenz des Synodalrats im Einzelfall und erfordert deshalb einen Sonderkredit in der Höhe von CHF 50'000.00.

4. Finanzielle Auswirkungen

Die Gewährung eines Nachtragskredits und damit verbundenen Sonderkredits im beantragten Umfang führt je nach Projekten und Kreditbeanspruchung zu Zusatzkosten gegenüber dem ursprünglichen Budget von maximal CHF 50'000.00.

5. Stellungnahme des Synodalrats

Der vorliegende Bericht und Antrag betreffend Nachtrags- und Sonderkredit für Projekte zur Stärkung der Seelsorge, Diakonie und weiterer kirchlicher Leistungen in gesellschaftspolitisch herausfordernden Zeiten entspricht den Vorgaben des Finanzhaushaltsgesetzes. Er wurde im Synodalrat beraten und von der Geschäftsprüfungskommission geprüft.

6. Antrag des Synodalrats

Der Synodalrat beantragt der Synode, dem beiliegenden Synodebeschluss betreffend Nachtrags- und Sonderkredit für Projekte zur Stärkung der Seelsorge, Diakonie und weiterer kirchlicher Leistungen in gesellschaftspolitisch herausfordernden Zeiten in der Höhe von je CHF 50'000.00 zuzustimmen.

Synode

Synodebeschluss betreffend Nachtrags- und Sonderkredit für Projekte zur Stärkung der Seelsorge, Diakonie und weiterer kirchlicher Leistungen in gesellschaftspolitisch herausfordernden Zeiten

Luzern, 24. Mai 2023

Die Synode der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern,

gestützt auf § 35 Abs. 2 lit. d der Kirchenverfassung,

auf Antrag des Synodalarats und nach Kenntnisnahme des Berichts der Geschäftsprüfungskommission,

beschliesst:

1. Dem Nachtragskredit für Projekte zur Stärkung der Seelsorge, Diakonie und weiterer kirchlicher Leistungen in gesellschaftspolitisch herausfordernden Zeiten in der Höhe von CHF 50'000.00 zuzustimmen.
2. Dem Sonderkredit für Projekte zur Stärkung der Seelsorge, Diakonie und weiterer kirchlicher Leistungen in gesellschaftspolitisch herausfordernden Zeiten in der Höhe von CHF 50'000.00 zuzustimmen.

Namens der Synode
der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern

Fritz Bösiger
Synodepräsident

Daniel Zbären
Synodeschreiber